

Synopse

Motorfahrzeugsteuergesetz

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: –
Geändert: **341**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Fassung für Vernehmlassungsverfahren	Kommentierungen
	Gesetz über die Motorfahrzeugsteuer	
	<i>Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:</i>	
	I.	
	Der Erlass SGS 341 , Gesetz über die Motorfahrzeugsteuer vom 17. Oktober 2013 (Stand 1. November 2020), wird wie folgt geändert:	
§ 1 Gegenstand ¹ Der Kanton erhebt eine Motorfahrzeugsteuer für Motorfahrzeuge und Anhänger, die im Kanton ihren Standort haben und nach Bundesrecht mit Fahrzeugbeziehungsweise Anhängerausweis versehen sein müssen. ² Der Kanton erhebt Aufwandgebühren für: a. die Fahrzeugzulassungen, die Führerzulassungen, Kanzleitätigkeiten und den Erlass von Verfügungen; b. Motorfahräder und Motorhandwagen;		

Geltendes Recht	Fassung für Vernehmlassungsverfahren	Kommentierungen
<p>c. den Vollzug der bundesrechtlichen Bestimmungen über Gefahrgutbeauftragte für die Beförderung gefährlicher Güter auf Strasse, Schiene und Gewässern.</p> <p>³ Die Motorfahrzeugprüfstation beider Basel erhebt Gebühren für die amtliche Motorfahrzeugprüfung und die amtliche Führerprüfung.</p>	<p>³ Die Motorfahrzeugprüfstation <u>Motorfahrzeug-Prüfstation</u> beider Basel (<u>MFP</u>) erhebt Gebühren für die amtliche Motorfahrzeugprüfung, <u>periodische Nachprüfung</u> und die amtliche Führerprüfung.</p>	<p>Es handelt sich um eine rein redaktionelle Anpassung: Die Schreibweise der Motorfahrzeug-Prüfstation beider Basel wird dem aktuellen Stand angepasst und deren abgekürzte Schreibweise ergänzt. Zudem wird die Formulierung der Nachprüfung angepasst.</p>
<p>§ 6 Bemessungsgrundlagen</p> <p>¹ Die Motorfahrzeugsteuer eines Fahrzeuges wird nach seinem Gesamtgewicht in Kilogramm (kg) gemäss Fahrzeug- beziehungsweise Anhänger ausweis bemessen.</p> <p>² Für besondere Motorfahrzeuge und motorlose Fahrzeuge wird eine Pauschalsteuer nach Fahrzeugart erhoben.</p>	<p>^{1bis} Für Personenwagen und Lieferwagen mit ausschliesslichem Elektroantrieb kann das Gesamtgewicht gemäss Fahrzeugausweis zur Bemessung der Motorfahrzeugsteuer um bis zu 20 % reduziert werden. Der Regierungsrat regelt die Abstufung der Gewichtsreduktion.</p>	<p>Da Personenwagen und Lieferwagen mit Elektroantrieb aufgrund der Batterie ein höheres Gewicht aufweisen, soll diesen für die Bemessung der Grundsteuer eine Gewichtsreduktion von bis zu 20 % gewährt werden können.</p>
<p>§ 7 Steuersätze</p> <p>¹ Die jährliche Motorfahrzeugsteuer beträgt pro kg Gesamtgewicht für:</p> <p>a. Personenwagen CHF –.28018;</p> <p>b. schwere Personenwagen CHF –.118;</p>		

Geltendes Recht	Fassung für Vernehmlassungsverfahren	Kommentierungen
<p>c. leichte Motorwagen CHF –.28018;</p> <p>d. Kleinbusse CHF –.28018;</p> <p>e. Lastwagen, leichte und schwere Sattelmotorfahrzeuge, Gesellschaftswagen, schwere Motorwagen und Gelenkbusse CHF –.118;</p> <p>f. Sattelschlepper CHF –.186;</p> <p>g. Wohnanhänger und Sportgeräteanhänger CHF –.12931;</p> <p>h. Motorräder, Motorräder mit Seitenwagen, Kleinmotorfahrzeuge, Motorschlitten; und 3-rädrige Motorräder CHF –.32328.</p> <p>² Für Anhänger, Sachentransportanhänger und Personentransportanhänger beträgt die jährliche Motorfahrzeugsteuer für die ersten 1'000 kg Gesamtgewicht CHF 129.312, für jedes weitere kg CHF –.06466.</p> <p>³ Für Lieferwagen beträgt die jährliche Motorfahrzeugsteuer für die ersten 1'000 kg Gesamtgewicht CHF 269.40, für jedes weitere kg CHF –.12931.</p>	<p>h. Motorräder, Motorräder mit Seitenwagen, Kleinmotorfahrzeuge, Motorschlitten; und <u>sowie</u> 3-rädrige Motorräder CHF –.32328<u>48492</u>.</p>	<p>Bei der Besteuerung von Motorrädern soll eine ausreichende Differenzierung zwischen Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor und solchen mit Elektroantrieb erreicht werden. Deshalb wird der Gewichtssteuersatz um 50% erhöht und wird künftig für alle Motorräder mit Verbrennungsmotor gelten. Um die gewünschte Lenkungswirkung zu erzielen, wird elektrisch betriebenen Motorrädern eine 50%-Ermässigung auf diesen neuen Steuersatz gewährt.</p>
<p>§ 9 Steuerermässigungen und Steuerzuschläge für Personenwagen</p>		

Geltendes Recht	Fassung für Vernehmlassungsverfahren	Kommentierungen
<p>¹ Für Personenwagen mit 1. Inverkehrsetzung ab Inkraftsetzung des Gesetzes mit weniger als 120 g CO₂-Ausstoss je km wird für das Jahr der 1. Inverkehrsetzung und für die folgenden 3 Jahre eine Steuerermässigung gewährt.</p>	<p>¹ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>^{1bis} Für Personenwagen mit 1. Inverkehrsetzung im Jahr 2020 mit weniger als 105 g CO₂-Ausstoss je km nach dem NEFZ-Testverfahren¹⁾ wird für das Jahr der 1. Inverkehrsetzung und für die folgenden 3 Jahre eine Steuerermässigung gewährt.</p> <p>^{1ter} Für Personenwagen mit 1. Inverkehrsetzung ab dem Jahr 2021 mit weniger als 140 g CO₂-Ausstoss je km nach dem WLTP-Testverfahren²⁾ wird für das Jahr der 1. Inverkehrsetzung und für die folgenden 3 Jahre eine Steuerermässigung gewährt.</p> <p>^{1quater} Für Personenwagen mit 1. Inverkehrsetzung ab dem Jahr 2023 mit weniger als 130 g CO₂-Ausstoss je km nach dem WLTP-Testverfahren wird für das Jahr der 1. Inverkehrsetzung und für die folgenden 3 Jahre eine Steuerermässigung gewährt.</p>	<p>§ 9 Absatz 1 gilt seit Inkrafttreten des aktuell geltenden Gesetzes am 1.1.2014. Die Grenzwerte für den Erhalt von Steuerermässigungen wurden seither verschärft. Zudem galt für das Erfassen der CO₂-Ausstosswerte damals noch die Norm NEFZ (Neuer europäischer Fahrzyklus). Seit 2021 gilt hingegen weltweit das Messverfahren WLTP) (Worldwide harmonized Light vehicles Test Procedure, auf Deutsch in etwa «weltweit einheitliches Leichtfahrzeuge-Testverfahren»). Dadurch resultieren auch andere CO₂-Abstufungen für den Erhalt von Steuerermässigungen. Aus diesen Gründen wird Absatz 1 des bestehenden Gesetzes obsolet.</p> <p>Die im revidierten Gesetz geltenden Messwerte für den Erhalt von Steuerermässigungen sind in den neuen Absätzen 1bis bis 1quater geregelt, die an Stelle des aufgehobenen Absatz 1 treten.</p> <p>Absatz 1 enthält noch das NEFZ-Testverfahren als Kriterium. Fahrzeuge, die im Jahr 2020 in Verkehr gesetzt wurden, sind der letzte Jahrgang, deren Steuerermässigung noch nach dem früheren Messverfahren berechnet wurde. Diese Steuerermässigungen werden im Jahr 2023 (d.h. nach 4 Jahren) auslaufen.</p> <p>Für Personenwagen, die ab 2021 in Verkehr gesetzt werden, gelten die CO₂-Ausstosswerte nach dem WLTP3)-Verfahren.</p>

¹⁾ NEFZ: Neuer Europäischer Fahrzyklus

²⁾ WLTP: Worldwide harmonized Light vehicles Test Procedure

Geltendes Recht	Fassung für Vernehmlassungsverfahren	Kommentierungen
<p>² Für Personenwagen mit 1. Inverkehrsetzung ab Inkraftsetzung des Gesetzes mit mehr als 139 g CO₂-Ausstoss je km wird ein Steuerzuschlag erhoben.</p> <p>³ Die Steuerermässigungen betragen pro Steuerjahr bis CHF 300.–.</p> <p>⁴ Die Steuerzuschläge betragen pro Steuerjahr bis CHF 300.–.</p> <p>⁵ Der Regierungsrat regelt Höhe und Abstufung der Steuerermässigungen und Steuerzuschläge. Er kann die CO₂-Emissionsgrenzwerte gemäss den Abs. 1 und 2 aufgrund der technologischen Entwicklung senken.</p>	<p>² <i>Aufgehoben.</i></p> <p>^{2bis} Für Personenwagen mit 1. Inverkehrsetzung ab dem Jahr 2014 bis Ende des Jahres 2017 mit mehr als 139 g CO₂-Ausstoss je km nach dem NEFZ-Testverfahren wird ein Steuerzuschlag erhoben.</p> <p>^{2ter} Für Personenwagen mit 1. Inverkehrsetzung ab dem Jahr 2018 bis Ende des Jahres 2020 mit mehr als 129 g CO₂-Ausstoss je km nach dem NEFZ-Testverfahren wird ein Steuerzuschlag erhoben.</p> <p>^{2quater} Für Personenwagen mit 1. Inverkehrsetzung ab dem Jahr 2021 mit mehr als 169 g CO₂-Ausstoss je km nach dem WLTP-Testverfahren wird ein Steuerzuschlag erhoben.</p> <p>³ Die Steuerermässigungen betragen pro Steuerjahr bis CHF 300 <u>450</u>.–.</p> <p>⁵ Der Regierungsrat regelt Höhe und Abstufung der Steuerermässigungen und Steuerzuschläge. Er kann die CO₂-Emissionsgrenzwerte gemäss den Abs. 1 <u>und 2</u> Absätzen 1bis bis 2quater von § 9 aufgrund der technologischen Entwicklung senken.</p>	<p>Im bestehenden Gesetz ist die den CO₂-Ausstosswerten zugrundeliegende Messmethodik noch nicht erwähnt. Um im revidierten Gesetz zwischen den noch nach alter (NEFZ) und den nach neuer (WLTP3)) Messmethodik besteuerten Fahrzeuge differenzieren zu können, werden die Absätze 2bis bis 2quater neu geschaffen.</p> <p>Dies ist auch deshalb notwendig, weil ein Steuerzuschlag unbefristet ist, jeweils für den Zeitpunkt erhoben wird, zu dem ein Fahrzeug zum ersten Mal in Verkehr gesetzt wurde und danach keine Veränderung mehr erfährt.</p> <p>Um die beabsichtigte stärkere Förderung von emissionsarmen Fahrzeugen zu erreichen, wird die maximale Steuerermässigung für Personenwagen von CHF 300.– auf CHF 450.– erhöht.</p> <p>Die Höhe der maximalen Steuerzuschläge bleibt unverändert.</p> <p>Es handelt sich um eine rein redaktionelle Anpassung, die notwendig wird, weil Absatz 1 aufgehoben und die Absätze 1bis bis 1quater neu erlassen werden.</p>

Geltendes Recht	Fassung für Vernehmlassungsverfahren	Kommentierungen
<p>§ 11 Steuerermässigung für Lastwagen und Sattelschlepper</p> <p>¹ Für Lastwagen und Sattelschlepper, welche die Anforderungen an die Schadstoffemissionen nach dem neuesten obligatorisch anzuwendenden EURO-Emissionsgrenzwert oder nach einem strengeren EURO-Emissionsgrenzwert erfüllen, wird für das Jahr der 1. Inverkehrsetzung und für die folgenden 3 Jahre eine Steuerermässigung von bis zu 25 % gewährt.</p> <p>² Für Lastwagen und Sattelschlepper, die ausserhalb des Kantons Basel-Landschaft erstmals in Verkehr gesetzt wurden, wird die Steuerermässigung ab Beginn der Steuerpflicht im Kanton Basel-Landschaft für die restliche Zeitspanne nach Abs. 1 gewährt. Ist das Jahr der 1. Inverkehrsetzung nicht feststellbar, wird keine Ermässigung gewährt.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt die Höhe der Steuerermässigung.</p>	<p>¹ Für Lastwagen und Sattelschlepper, welche die Anforderungen an die Schadstoffemissionen nach dem neuesten obligatorisch anzuwendenden EURO-Emissionsgrenzwert oder nach einem strengeren EURO-Emissionsgrenzwert erfüllen <u>und bis Ende 2022 in Verkehr gesetzt wurden</u>, wird für das Jahr der 1. Inverkehrsetzung und für die folgenden 3 Jahre eine Steuerermässigung von bis zu 25 % gewährt.</p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>⁴ Für Lastwagen und Sattelschlepper mit ausschliesslich Elektro- oder Wasserstoffantrieb wird für das Jahr der 1. Inverkehrsetzung und für die folgenden 7 Jahre eine Steuerermässigung von 75 % gewährt, wobei die jährliche Verkehrssteuer in jedem Fall mindestens CHF 500.– beträgt.</p>	<p>Die bisher geltenden Steuerermässigungen für Lastwagen und Sattelschlepper, welche die Anforderungen an die Schadstoffemissionen nach dem neuesten obligatorisch anzuwendenden EURO-Emissionsgrenzwert oder nach einem strengeren EURO-Emissionsgrenzwert erfüllen, sollen für diese Fahrzeuge, welche die Ermässigungen noch nach dem bisher geltenden Gesetz erhielten, weiterhin gewährt werden.</p> <p>Die Steuerermässigung, welche sich nach dem EURO-Emissionsgrenzwert richten, sollen im neuen Gesetz durch Steuerermässigungen für elektrisch und Wasserstoff-betriebene schwere Fahrzeuge ersetzt werden und entfallen deshalb. Somit werden die Absätze 2 und 3 von § 11 obsolet.</p> <p>Neu wird für Lastwagen und Sattelschlepper mit ausschliesslich Elektro- oder Wasserstoffantrieb für das Jahr der 1. Inverkehrsetzung und für die folgenden 7 Jahre eine Steuerermässigung von 75 % gewährt. Die jährliche Verkehrssteuer beträgt in jedem Fall CHF 500.– (Mindeststeuer).</p>
	<p>§ 11a Steuerermässigungen für Lieferwagen mit Elektroantrieb</p> <p>¹ Für Lieferwagen mit ausschliesslich Elektroantrieb wird eine Steuerermässigung von CHF 450.– gewährt, wobei die jährliche Verkehrssteuer in jedem Fall mindestens CHF 60.– beträgt.</p>	<p>Neu wird für Lieferwagen mit ausschliesslich Elektroantrieb eine Steuerermässigung von CHF 450.– gewährt, wobei die jährliche Verkehrssteuer in jedem Fall mindestens CHF 60.– beträgt.</p>

Geltendes Recht	Fassung für Vernehmlassungsverfahren	Kommentierungen
	<p>² Diese Steuerermässigung wird für das Jahr der 1. Inverkehrsetzung und für die folgenden 3 Jahre gewährt.</p>	<p>Die Steuerermässigung wird für das Jahr der 1. Inverkehrsetzung und für die folgenden 3 Jahre gewährt.</p>
	<p>§ 11b Steuerermässigungen für Motorräder mit Elektroantrieb</p> <p>¹ Für Motorräder, Motorräder mit Seitenwagen, Kleinmotorfahrzeuge, Motorschlitten und 3-rädrige Motorräder mit ausschliesslich Elektroantrieb wird eine Steuerermässigung von 50 % gewährt, wobei die jährliche Verkehrssteuer in jedem Fall mindestens CHF 60.– beträgt.</p>	<p>Motorrädern mit ausschliesslich Elektroantrieb wird eine Steuerermässigung von 50 % auf den Gewichtssteuersatz gewährt (vgl. § 7 Absatz 1 Bst. h).</p>
	<p>§ 11c Aufhebung der Steuerermässigungen</p> <p>¹ Liegt der Anteil der neu in Verkehr gesetzten Elektro- und Wasserstofffahrzeuge bei einer Fahrzeugart in einem Jahr bis Ende September bei 40 % oder höher, werden ab dem Folgejahr für diese Fahrzeugart keine Steuerermässigungen mehr gewährt.</p> <p>² Die Steuerermässigungen gelten in jedem Fall für das Jahr der 1. Inverkehrsetzung und für Personewagen, Lieferwagen und Motorräder für die 3 folgenden Jahre und für die Lastwagen und die Sattel-schlepper für die 7 folgenden Jahre.</p>	<p>Die Steuerermässigungen bzw. Förderungskomponenten sollen bei allen Fahrzeugarten so lange gewährt, bis sie sich auf dem Markt durchgesetzt haben. Sie werden deshalb bei den einzelnen Fahrzeugarten auf das nächste Jahr hin aufgehoben, wenn bis Ende September in einem Jahr 40 % der neu in Verkehr gesetzten Fahrzeuge elektrisch betrieben sind.</p> <p>Zum Zeitpunkt, wenn keine neuen Steuerermässigungen mehr gewährt werden (Folgejahr nach dem 40 % der in Verkehr gesetzten Fahrzeuge Elektrofahrzeuge sind) sollen die bereits gewährten Steuerermässigungen gemäss diesen Fristen noch weiterlaufen.</p>
<p>§ 20 Übergangsbestimmungen</p>		

Geltendes Recht	Fassung für Vernehmlassungsverfahren	Kommentierungen
<p>¹ Für Lastwagen und Sattelschlepper, welche vor Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes im Kanton Basel-Landschaft eingelöst worden sind und die Anforderungen an die Schadstoffemissionen nach dem neuesten obligatorisch anzuwendenden EURO-Emissionsgrenzwert oder nach einem strengeren EURO-Emissionsgrenzwert erfüllen, wird die Steuerermässigung für 3 Jahre ab Inkrafttreten dieses Gesetzes gewährt.</p> <p>² Fahrzeugen, die gemäss dem Dekret vom 27. November 2008¹⁾ zum Gesetz über die Verkehrsabgaben teilsteuerbefreit waren, wird diese Verkehrssteuerbefreiung weiter, jedoch höchstens während 4 Jahren gewährt.</p> <p>³ Die Frist gemäss Abs. 2 beginnt mit der 1. Inverkehrsetzung des teilsteuerbefreiten Fahrzeuges zu laufen.</p>	<p>⁴ Für Lieferwagen mit ausschliesslich Elektroantrieb, die bis Ende des Jahres 2022 in Verkehr gesetzt wurden, werden für die nachfolgenden 3 Jahre Steuerermässigungen gemäss § 11a gewährt.</p> <p>⁵ Für Lastwagen und Sattelschlepper mit ausschliesslich Elektroantrieb oder Wasserstoffantrieb, die bis Ende des Jahres 2022 in Verkehr gesetzt wurden, werden für die nachfolgenden 7 Jahre Steuerermässigungen gemäss § 11 Abs. 4 gewährt.</p>	<p>Lieferwagen, die bei Inkrafttreten des revidierten Gesetzes in Verkehr gesetzt wurden und die bereits Elektroantrieb aufweisen, soll die Steuerermässigung ebenfalls gewährt werden.</p> <p>Lastwagen und Sattelschlepper, die bei Inkrafttreten des revidierten Gesetzes in Verkehr gesetzt wurden und die bereits Elektro- oder Wasserstoff-Antrieb aufweisen, soll die Steuerermässigung ebenfalls gewährt werden.</p>
	<p>II.</p>	
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>	
	<p>III.</p>	

¹⁾ GS 36.839

Geltendes Recht	Fassung für Vernehmlassungsverfahren	Kommentierungen
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	
	Diese Teilrevision tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Liestal, Im Namen des Landrats die Präsidentin: Steinemann die Landschreiberin: Heer Dietrich	